



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Vierte Satzung zur Änderung der
Studienordnung
für den Studiengang Medizin
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 1. Oktober 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

§ 12 Abs. 6 Nr. 1 der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Dezember 2003 (KWMBI II 2004 S. 955), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2007, erhält folgende Fassung:

- „1. ¹Bei schriftlich erhobenen Leistungsnachweisen bzw. Einzelleistungsnachweisen (Klausuren bzw. Hausaufgaben) gilt die Prüfung als bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (vgl. § 14 Abs. 6 ÄAppO). ²Beim jeweils ersten zu einer Lehrveranstaltung festgesetzten Prüfungstermin (Erstprüfung) gilt die Prüfung auch als bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben; diese Regelung findet keine Anwendung bei einem Nachprüfungstermin nach § 13 Abs. 2 Satz 1. ³Der Studierende hat bei jedem ihm nach § 13 Abs. 2 Satz 1 möglichen Nachprüfungstermin die Möglichkeit, statt der Teilnahme am Nachprüfungstermin jeweils an dem nächsten ersten zu einer Lehrveranstaltung festgesetzten Prüfungstermin (Erstprüfung) teilzunehmen; bei zweimaliger Inanspruchnahme dieser Möglichkeit kann der Studierende an vier Erstprüfungen teilnehmen. ⁴Diese Wahl ist dem Leiter der Lehrveranstaltung rechtzeitig vor dem jeweils ersten möglichen Nachprüfungstermin nach § 13 Abs. 2 Satz 1 anzumelden.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 27. Juni 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juni 2007 und aufgrund des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 20. August 2007, Nr. 321e-G8516.5-2007/1-3.

München, den 1. Oktober 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 1. Oktober 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2007.